

Netznutzungsvertrag (Entnahme)

- x Netznutzer ist
Lieferant
(Lieferantenrahmenve
rtrag)
- Netznutzer ist Letztverbraucher

Zwischen

Rheinische NETZGesellschaft mbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Lieferant, Straße Nr., PLZ Ort

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Der vorliegende Netznutzungsvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-17-168, Beschl. v. 20.12.2017). Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Festlegung.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung. Die Netznutzung umfasst bei konventioneller Messtechnik (Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderne Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem handelt) auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Dieser Vertrag enthält keine Vorgaben zum Messstellenbetrieb für Messlokationen, für die der Netzbetreiber in der Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber zuständig ist und die mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestattet sind.
2. Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen und der Netzbetreiber bzw. der Netzbetreiber in der Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber den Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem Netznutzer diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. Abweichungen und Ergänzungen von diesem Standardvertrag sind in der Vertragsausfertigung sowie in der Veröffentlichung im Internet deutlich kenntlich zu machen. Der Abschluss dieser Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages oder für die Gewährung des Netzzugangs gemacht werden.
3. Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz. Der Netznutzer begehrt als (unzutreffendes streichen)
 - Lieferant (Lieferantenrahmenvertrag)
 - Letztverbraucher

Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Elektrizität an einer oder mehreren Marktlokationen, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

4. Die Rechte und Pflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme- Kopplung (KWKG) bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 2 Netzzugang

1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netznutzer sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung elektrischer Energie zu Marktlokationen zur Verfügung zu stellen. Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz zu gewährleisten.

2. Der Netznutzer vergütet den Netzbetreiber für die Netznutzung zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie für weitere Leistungen aus diesem Vertrag gemäß der Preisregelung des § 7.
3. Bei Vorliegen eines „all-inclusive-Vertrages“ zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Stromlieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für die betreffende Marktlotation. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist bei der Anmeldung im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. Marktlokationen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
2. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem eine Marktlotation in der betreffenden Regelzone zuzuordnen ist.
3. Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen des betreffenden Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt und, sofern der anmeldende Lieferant nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher des betreffenden Bilanzkreises ist, der vorherige Zugang einer elektronischen Zuordnungsermächtigung beim Netzbetreiber.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. Die Abwicklung der Netznutzung für Marktlokationen erfolgt
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung,
 - b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ (BK6-07-002) nebst der auf dieser Grundlage durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorgelegten und durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten MaBiS-Geschäftsprozessbeschreibungen in jeweils geltender Fassung sowie
 - c. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 5 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. Energiemenge je ¼-h-Messperiode für die Bilanzierung, Abrechnung der Netznutzung sowie Energieabrechnung werden Zeitreihen verwendet.
2. Sofern nicht nach dem MsbG oder einer regulierungsbehördlichen Vorgabe eine Übermittlung von Last- oder Zählerstandsgängen erfolgt oder abweichende Grenzwerte nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) Anwendung finden, verwendet der Netzbetreiber bei Marktlösungen in Niederspannung mit einer jährlichen Energieentnahme von bis zu 100.000 kWh standardisierte Lastprofile. Die Ermittlung der erforderlichen Zählerstände und Zeitreihen ist in den in § 72 MsbG bezeichneten Fällen auch rechnerisch oder durch Schätzung möglich.

3. Lastprofilverfahren

Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Die Standardlastprofile setzt der Netzbetreiber auf der Grundlage

- des synthetischen oder
- ~~des erweiterten analytischen~~

Verfahrens ein.

Der Netzbetreiber ordnet jeder Marktlösung ein dem Abnahmeverhalten entsprechendes Standardlastprofil zu und stellt eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Lieferanten zu wahren. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Lastprofilzuordnungen zu widersprechen und dem Netzbetreiber einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch und das Standardlastprofil fest. Die Zuordnung und Prognose teilt er dem Lieferanten nach erstmaliger Festlegung sowie im Falle jeglicher Änderung unverzüglich unter Beachtung der unter § 4 Abs. 1 genannten Festlegungen mit. Aus gegebenem Anlass, insbesondere nach Durchführung der Turnusablesung, erfolgt durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Überprüfung auf Richtigkeit der geltenden Jahresverbrauchsprognose und erforderlichenfalls eine Anpassung an die veränderten Umstände.

4. RLM / Zählerstandsgangmessung

Zur Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemengen je ¼-h-Messperiode bei Messlokalitäten mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung oder Zählerstandsgangmessung verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und aufbereiteten Zeitreihen.

§ 6 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Netzbetreibers als grundzuständigem Messstellenbetreiber, solange und soweit nicht ein Dritter nach § 5 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt. Der Netzbetreiber ist – soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des

Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.

2. Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die Identifikationsnummern für die Marktlokationen und Messlokationen zu verwalten. Soweit der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber durchführt oder eine Festlegung der Bundesnetzagentur dies für darüber hinausgehende Fälle bestimmt, hat er auch die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.
3. Die Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.
4. Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
5. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegungen GPKE und WiM in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Marktlokationen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus auf Anforderung des Lieferanten zu beachten. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Netznutzer bzw. Lieferanten keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
6. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Netznutzer zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlokation zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. Der angewandte Korrekturfaktor, der den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen hat, ist dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zu übermitteln.

§ 7 Entgelte

1. Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer die jeweils gültigen gesetzlich

vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. Betreibt der Netzbetreiber ein geschlossenes Verteilernetz kann er dem Netznutzer anteilig für dessen Entnahme die dem vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung geschuldeten Steuern und sonstigen hoheitlich veranlassten oder gesetzlichen Belastungen im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung stellen.

2. Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer für jede Messlokation ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Rechnung, soweit er diesen im konkreten Fall als grundzuständiger Messstellenbetreiber in Bezug auf konventionelle Messtechnik durchführt. Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen. Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.
3. Die Abrechnung der Vergütung von Strom und anderer Entgelte nach dem EEG und dem KWKG, die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die Vergütung von Systemdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
4. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
5. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösbergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 StromNEV anpassen.
6. Eine Anpassung der Netzentgelte erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Netzentgelte veröffentlicht hat.
7. Sollten neben den Netzentgelten erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
8. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer unverzüglich über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. Vorbehaltlich einer regulierungsbehördlichen Festlegung zur Anwendung marktweiter Prozesse zur Übermittlung eines elektronischen Preisblatts hat der Netzbetreiber die Informationspflicht nach Satz 1 durch Übermittlung eines elektronischen und automatisiert auswertbaren Dokumentes zu erfüllen.
9. Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer die auf die Entnahme entfallende, der jeweiligen Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe nach Maßgabe der auf Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Erhebt der Netznutzer Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder eine Befreiung hiervon, weist er dem Netzbetreiber die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der KAV geeigneter Form nach. Der

Netzbetreiber erstattet dem Netznutzer zu viel gezahlte Konzessionsabgaben. Soweit nach einer Marktlokation eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Netznutzer bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

10. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer/Lieferanten über die in seinem Netzgebiet gültigen Schwachlastzeiten und veröffentlicht diese in einem automatisiert auswertbaren Format im Internet. Über Änderungen der Schwachlastzeiten informiert der Netzbetreiber unverzüglich. Beansprucht der Netznutzer eine verringerte Konzessionsabgabe zur Belieferung mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 KAV, ist hierfür Voraussetzung, dass an der betreffenden Marktlokation der Schwachlastverbrauch gemäß den im Internet veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers separat gemessen wird und der Lieferant dem Letztverbraucher einen Schwachlasttarif gewährt. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber die betreffende Marktlokation gesondert mit.
11. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 7 bei Marktlokationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung ausgestattet sind, jährlich und im Übrigen (insbesondere im Fall einer viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung – RLM) vorläufig monatlich mit dem Netznutzer ab.
2. Der Abrechnungszeitraum für RLM-Marktlokationen beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres. Beginn und Ende des Abrechnungszeitraums bei Marktlokationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung ausgestattet sind, bestimmt der Netzbetreiber.
3. Die Abrechnung der RLM-Marktlokationen erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Marktlokationen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Marktlokation. Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene und kaufmännisch gerundete ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. Bei der Einordnung der Marktlokation in das Preissystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungstundenzahl berücksichtigt der Netzbetreiber die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.
4. Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
5. Die Abrechnung der RLM-Marktlokationen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Netznutzer in

Rechnung. Satz 3 gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Benutzungsstundenzahl.

6. Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Marktlokation erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.
7. Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das ihm vom Netzbetreiber anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. Bei Nutzung des Monatsleistungspreissystems gelten die vorgenannten Absätze entsprechend für die Ermittlung des Monatsleistungspreises.
8. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für Marktlokationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung ausgestattet sind, monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die in Abs. 1 genannten Entgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen des Netzbetreibers aus Netznutzung oder aus Messstellenbetrieb) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
9. Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers gegenüber den betroffenen Netznutzern tagesscharf anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zuordnungszeitraumes zu berechnen. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
10. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Netzbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Netznutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
11. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
12. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
13. Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GPKE in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Netznutzer es verlangen.
14. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Netznutzer nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1

sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch längstens auf drei Jahre beschränkt.

15. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
16. Der Netznutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte anstelle des Netznutzers zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

§ 9 Ausgleich von Jahresmehr- / Jahresmindermengen

1. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Erhebung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Mindermengen für Lastprofilkunden.
2. Mehrmengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern durch den SLP-Kunden weniger elektrische Arbeit entnommen wurde als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergibt und die bilanziert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern durch den SLP-Kunden mehr elektrische Arbeit entnommen wurde als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergibt und die bilanziert wurde. Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten; Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung.
3. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Netzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung.
4. Die stromsteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn der eine Vertragspartner eine Erlaubnis nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorlegt. Hierzu ist die Übersendung einer einfachen Kopie des Erlaubnisscheins ausreichend. Jede Änderung in Bezug auf die Erlaubnis, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen

§ 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Netznutzers angemessen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,

- a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - d. weil eine Marktlokation keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist.
4. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch notwendiger Weise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einer oder mehrerer der von diesem Vertrag umfassten Marktlokationen haben können, bleibt unberührt.
5. Für den Fall der Unterbrechung von Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh informiert der Netzbetreiber den Netznutzer auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer, soweit der Netznutzer das Verlangen dem Netzbetreiber zuvor in Textform mitgeteilt hat.
6. Ist der Netznutzer ein Lieferant, unterbricht der Netzbetreiber auf dessen Anweisung die Netz- und Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers längstens innerhalb von sechs Werktagen, wenn der Lieferant dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass er
- a. dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist,
 - b. die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - c. dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber hiermit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Die Anweisung zur Sperrung und zur Entsperrung sowie zur Stornierung dieser Anweisungen erfolgt gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Anlage). Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Lieferant dem Netzbetreiber das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu. Ist ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber von diesem nach § 12 MsbG die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen verlangen oder sie selbst durchführen. In diesen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Dritten von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.

7. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Abs. 6 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat oder der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat.

8. Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. Auf Verlangen des Netznutzers ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Netznutzers, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.
9. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Netznutzer dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 11 Vorauszahlung

1. Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Netznutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Netznutzer in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Netznutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsseintritt erklärte Aufforderung in Textform unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Netznutzer zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Netznutzer dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - e. ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 13 Abs. 5 wirksam gekündigt worden ist.
3. Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
 - a. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Netznutzer für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag (Werktagsdefinition gemäß GPKE-Festlegung) mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.
 - c. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen

monatlich ausgeglichen.

- d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.
4. Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 11 Abs. 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Netznutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Netznutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 12 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netznutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Spannungsebenen entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV. §§ 13 und 14 EnWG bleiben unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NAV.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Abs. 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Netznutzungsvertrag tritt mit Unterschrift in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Netznutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

3. Mit der Kündigung endet das Recht des Netznutzers zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen. In der Niederspannung angeschlossene Marktlokationen werden gemäß den Vorgaben der GPKE (Prozess Ersatzversorgung) dem Ersatz-/Grundversorger zugeordnet. Den Anschluss von Marktlokationen, die nicht einem anderen Bilanzkreis zugeordnet werden können, kann der Netzbetreiber gemäß § 10 Abs. 3 d) unterbrechen.
4. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
5. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

6. Die Kündigung bedarf der Textform. Ist der Netznutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, seinen gesamten Strombezug über das Netz des Netzbetreibers auf die ausschließliche Versorgung durch einen Stromlieferanten, der einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber unterhält, im Rahmen eines „All- inclusive-Vertrages“ umzustellen. Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Grund- oder Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. Der Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des „All-inclusive- Vertrages“.
7. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung, mindestens aber für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem die Kündigung des Netznutzungsvertrages erfolgt ist, fort. Danach endet die EDI-Vereinbarung automatisch. Während des Fortbestehens der EDI-Vereinbarung ist jeder Vertragspartner insbesondere verpflichtet, den jeweils anderen Teil unverzüglich über eine beabsichtigte Änderung in Bezug auf den Kommunikationskanal zu informieren.

§ 14 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xlsx“ (Dateiformat: XLSX) in elektronischer Form. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsabwicklung erfolgt in den von der

Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

2. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
3. Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 19 lit. c Vertragsbestandteil ist. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 16 Vollmacht

Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GPKE sichert der Lieferant die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 17 Zuordnungsvereinbarung

1. Hat der Netznutzer zugleich die Marktrolle eines Bilanzkreisverantwortlichen inne, so ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zuge der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom aus der Zuordnungsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 19 lit. e Vertragsbestandteil ist. Die Zuordnungsvereinbarung kommt in diesem Fall durch Abschluss dieses Vertrages und ohne gesonderte Unterschrift zustande.
2. Im Fall der Kündigung dieses Netznutzungsvertrages besteht eine nach Absatz 1 zugleich in Kraft getretene Zuordnungsvereinbarung so lange fort, bis der den betreffenden Bilanzkreis innehabende Bilanzkreisverantwortliche für sämtliche den Bilanzkreis nutzenden Lieferanten die ausgegebene Zuordnungsermächtigung gegenüber dem Netzbetreiber wirksam widerrufen hat.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem

Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen. Der Netzbetreiber teilt Vereinbarungen nach Satz 2 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform mit.
3. Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefunden wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragspartner bei der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Mustervertrages stellen.
4. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Netznutzers/Lieferanten zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der Fassung vom 30.06.2014.
5. Ist der Netznutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung der dieser Klausel.
8. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 19 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Netzbetreibers
- b. Kontaktdatenblatt Netznutzer/Netzbetreiber (elektronisch, XLSX-Format)
- c. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
- d. Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen (elektronisch, XLSX-Format)
- e. Zuordnungsvereinbarung

a. Preisblatt - Netznutzungsentgelte Strom Stand: 01. Januar 2022



Netznutzungsentgelte Strom 2022

Die nachfolgenden Preisblätter werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht.
Sie stellen die Netzentgelte ab dem 01.01.2022 dar.

Entgelte Strom gültig ab 01.01.2022



Entgelte für Netznutzung

Nicht leistungsgemessene Kunden ohne Lastgangzähler

Netzkunden ohne Lastgangzähler

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
	EUR/a		ct/kWh	
Niederspannung	105,00	124,95	3,52	4,19

Entgelte zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 17f EnWG, § 18 AbLaV, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, dem KWK-Gesetz und Konzessionsabgabe - siehe Preisblätter 10 - 13 und 15).

¹⁾ Inkl. 19 % Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Nicht leistungsgemessene Kunden ohne Lastgangzähler

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. Elektromobile, Elektro-Wärmepumpen)* und Entnahme durch unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		HT-Arbeitspreis		NT-Arbeitspreis	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
	EUR/a		ct/kWh		ct/kWh	
Niederspannung	105,00	124,95	3,52	4,19	1,76	2,09

HT - Hochtarif
NT - Niedertarif

* Netzkunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG, die über einen eigenen Zählpunkt verfügen, werden ausschließlich mit dem Grundpreis und dem NT-Arbeitspreis berechnet.

Entgelte zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 17f EnWG, § 18 AbLaV, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, dem KWK-Gesetz und Konzessionsabgabe - siehe Preisblätter 10 - 13 und 15).

¹⁾ Inkl. 19 % Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Leistungsgemessene Kunden mit Lastgangzähler

Jahrespreissystem

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR/kW/a	ct/kWh	EUR/kW/a	ct/kWh
Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Hochspannung	9,22	2,37	59,05	0,38
Hochspannung mit Umspannung auf MS	11,50	2,96	73,67	0,47
Mittelspannung	13,73	2,92	66,62	0,81
Mittelspannung mit Umspannung auf NS	14,77	3,72	91,88	0,64
Niederspannung	18,68	4,15	96,57	1,03

Bei Netzanschlusspunkt in der Mittelspannung und niederspannungsseltiger Messung werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die sich ergebenden Werte sind Grundlage für die weitere Abrechnung und Bilanzierung. Die Werte werden einer Marktlokation zugewiesen. Der angewandte Korrekturfaktor von 1,5 % entspricht dem tatsächlich zu erwartenden Umspannungsverlusten bestmöglich. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

Entgelte zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 17f EnWG, § 18 AbLaV, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, dem KWK-Gesetz und Konzessionsabgabe - siehe Preisblätter 10 - 13 und 15) sowie 19 % Umsatzsteuer.

Entgelte für Netznutzung

Leistungsgemessene Kunden mit Lastgangzähler
Monatspreissystem

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis EUR/kW/M	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	9,84	0,38
Hochspannung mit Umspannung auf MS	12,28	0,47
Mittelspannung	11,10	0,81
Mittelspannung mit Umspannung auf NS	15,31	0,64
Niederspannung	16,10	1,03

Entgelte zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach § 17f EnWG, § 18 AbLaV, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, dem KWK-Gesetz und Konzessionsabgabe - siehe Preisblätter 10 - 13 und 15) sowie 19 % Umsatzsteuer.

Entgelte für Netznutzung

Leistungsgemessene Kunden mit Lastgangzähler
Reservenetzkapazität

Netz- oder Umspannebene	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	EUR/kW/a		
Hochspannung	23,05	27,66	32,27
Hochspannung mit Umspannung auf MS	28,76	34,51	40,26
Mittelspannung	34,34	41,20	48,07
Mittelspannung mit Umspannung auf NS	36,92	44,30	51,68
Niederspannung	46,71	56,05	65,40

Entgelte zzgl. 19 % Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Leistungsgemessene Kunden mit Lastgangzähler

Blindstrominanspruchnahme *

Blindarbeit	ct/kvarh
Lastgangzähler	1,00

Monatlich wird nur der induktive Anteil der Blindarbeit berechnet, der 50 % der Wirkarbeit übersteigt. Der Netzbetreiber behält sich vor, den kapazitiven Anteil der Blindarbeit in der gleichen Weise abzurechnen.

* Ab dem 01.04.2022 findet keine Abrechnung mehr gegenüber dem Netznutzer statt.

Entgelte zzgl. 19 % Umsatzsteuer

Entgelte für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb einschließlich Messung für konventionelle Messeinrichtungen¹⁾

Netzkunden ohne Lastgangzähler

			Messstellenbetrieb einschließlich Messung netto	Messstellenbetrieb einschließlich Messung brutto ²⁾
			EUR/a	
Nieder- spannung	Eintarif- Arbeitszähler (Drehstrom und Wechselstrom)	jährlich	8,69	10,34
		halbjährlich	11,32	13,47
		quartalsweise	16,58	19,73
	Zweitarif- Arbeitszähler (Drehstrom und Wechselstrom)	monatlich	37,62	44,77
		jährlich	24,28	28,89
		halbjährlich	26,91	32,02
	EDL21-Zähler	quartalsweise	32,17	38,28
		monatlich	53,21	63,32
		jährlich	8,69	10,34
		halbjährlich	11,32	13,47
		quartalsweise	16,58	19,73
		monatlich	37,62	44,77

¹⁾ Die Messentgelte gelten für Einspeiser ohne Lastgangzähler analog in gleicher Höhe.

²⁾ Inkl. 19 % Umsatzsteuer

Entgelte für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb einschließlich Messung für konventionelle Messeinrichtungen¹⁾
Netzkunden mit Lastgangzähler

Spannungsebene des Netzanschlusses	Art der Zählung	Messstellenbetrieb einschließlich Messung EUR/a
Hochspannung	1 Hochspannungsmesssatz	3.359,54
Hochspannung mit Umspannung auf MS	1 Mittelspannungsmesssatz	704,57
Mittelspannung	1 Mittelspannungsmesssatz	704,57
Mittelspannung mit Umspannung auf NS	1 Niederspannungsmesssatz	467,82
Niederspannung	1 Niederspannungsmesssatz	467,82

Entgelte zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

¹⁾ Die Messentgelte gelten für Einspeiser mit Lastgangzähler analog in gleicher Höhe.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Entgelte für weitere Leistungen

Art der Leistung		Preise	
		netto	brutto ²⁾
Sonderzählerstandsermittlung (Netzkunden ohne Lastgangzähler) ¹⁾	EUR/Ermittlung	25,00	29,75
Abrechnung auf Kundenwunsch ²⁾	EUR/Ermittlung	14,95	17,79
Manuelle Datenauslesung von Lastgangzählern vor Ort (Zähdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, Übertragung der Zähldaten, Datenaufbereitung, Bereitstellung der Daten und Abrechnung)	EUR/Ermittlung	190,00	226,10
Gutschrift für kundenseitig bereitgestellten Kommunikationsanschluss für Netzkunden mit Lastgangzähler	EUR/Jahr	219,24	260,90
Zählerumbau auf Wunsch	EUR/Umbau	84,30	100,32
Historische Lastgangdaten	EUR/Monatslastgang	38,84	46,22
Historische Zählerstände	EUR/Zählerstand	38,84	46,22
Zeitschaltgerät für EDL21-Zähler	EUR/Jahr	8,00	9,52
Vor-Ort-Prüfung/Ermittlung	EUR/Ermittlung	84,30	100,32
Stromwandlersatz Niederspannung (3 Wandler)	EUR/Jahr	27,30	32,49

¹⁾ Unter Sonderzählerstandsermittlung wird ein vom Netznutzer beauftragter Messvorgang, der außerhalb der Tumusablesung liegt bzw. nicht durch gesetzliche oder behördliche Prozesse vorgeschrieben ist, verstanden.

²⁾ Unter Abrechnung auf Kundenwunsch wird ein vom Netznutzer beauftragte Abrechnung außerhalb der Tumusabrechnung verstanden.

³⁾ Inkl. 19 % Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Abgaben und Umlagen Informationen unter www.netztransparenz.de

Mehrkosten nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Weitere Bedingungen	Mehrkosten	
	netto	brutto ¹⁾
	ct/kWh	
verbrauchsunabhängig	0,419	0,499

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

¹⁾ Inkl. 19 % Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Abgaben und Umlagen Informationen unter www.netztransparenz.de

Mehrkosten nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

weitere Bedingungen	Mehrkosten	
	netto	brutto ¹⁾
	ct/kWh	
verbrauchsunabhängig	0,003	0,004

¹⁾ Inkl. 19 % Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Abgaben und Umlagen Informationen unter www.netztransparenz.de

Mehrkosten nach § 19 StromNEV - Umlage

Weitere Bedingungen	Verbrauch kWh/a	Letztverbraucher- kategorien	Mehrkosten	
			netto ct/kWh	brutto ¹⁾
keine	< 1.000.000	A	0,437	0,520
Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen bis zum 31. März des folgenden Jahres einen Nachweis über den aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom einreichen.	> 1.000.000	B	0,050	0,060
Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie für Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs und Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Das Unternehmen muss nachweisen, dass die Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.	> 1.000.000	C	0,025	0,030

¹⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Abgaben und Umlagen Informationen unter www.netztransparenz.de

Mehrkosten nach § 26 KWKG-Gesetz (KWKG-Umlage)

weitere Bedingungen	Mehrkosten	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾
verbrauchsunabhängig	0,378	0,450

Begrenzte KWKG Umlage: Stromkostenintensive Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird (§ 27 KWKG 2017). Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie bei Stromspeichern (§27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

¹⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer

Entgelte gemäß § 19 StromNEV

I. Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ff. StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 ff. bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemeinen gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird eine Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 ff. StromNEV bei der Bundesnetzagentur anzeigen.

II. Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Bei Nutzung sämtlicher Betriebsmittel einer Netz- oder Umspannebene durch ausschließlich einen Netznutzer können auf Grund der individuellen Anschlusssituation ergänzend individuelle Preise in Rechnung gestellt werden. Die zählpunktindividuellen zusätzlichen Entgelte sind auf der Seite www.mg.de veröffentlicht. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

III. Entgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis EUR/kW/a
Hochspannung	59,05
Hochspannung mit Umspannung auf MS	73,67
Mittelspannung	66,62
Mittelspannung mit Umspannung auf NS	91,88
Niederspannung	96,57

Entgelte zzgl. 19 % Umsatzsteuer

Entgelte für Netznutzung

Konzessionsabgaben gemäß § 2 KAV

AGS	Kommune	Schwachlast		keine Schwachlast		Sondervertrag	
		netto ct/kWh	brutto ¹⁾	netto ct/kWh	brutto ¹⁾	netto ct/kWh	brutto ¹⁾
05378004	Bergisch Gladbach			1,99	2,368		
05374004	Bergneustadt			1,32	1,571		
05382012	Bornheim			1,59	1,892		
05378008	Burscheid			1,32	1,571		
05170008	Dinslaken			1,59	1,892		
05162004	Dormagen			1,59	1,892		
05966008	Droisnagen			1,32	1,571		
05374008	Engelskirchen			1,32	1,571		
05374012	Gummersbach			1,59	1,892		
05315000	Köln			2,39	2,844		
05378012	Kürten			1,32	1,571		
05378016	Leichlingen			1,59	1,892		
05316000	Leverkusen	0,61	0,73	1,99	2,368	0,11	0,13
05374020	Lindlar			1,32	1,571		
05382028	Lohmar			1,59	1,892		
05374024	Marlensheide			1,32	1,571		
05962036	Melmerathagen			1,32	1,571		
05170024	Moers			1,99	2,368		
05374028	Morsbach			1,32	1,571		
05170028	Neukirchen-Vluyn			1,59	1,892		
05378020	Odenthal			1,32	1,571		
05378024	Overath			1,59	1,892		
05374040	Reichshof			1,32	1,571		
05374048	Wiefel			1,59	1,892		

¹⁾ Inkl. 19 % Umsatzsteuer

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber

Stand: 01.05.2018

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber		Stand: 01.05.2018	
Anschrift			
Name	Rheinische NETZGesellschaft mbH		
Straße Hausnr.	Parkgürtel 26		
PLZ Ort	50823 Köln		
Telefon	0221 4746-0		
Fax	0221 4746-111		
Internet	www.rng.de		
Umsatzsteuer-ID	DE 814 567 481		
Marktrolle			
BDEW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Strom			
Verteilnetzbetreiber	9907399000009		
Messstellenbetreiber	9904180000008		
Bilanzierungsgebiet(e) (EIC-Code)			
11YR00000004331O			
E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)			
edifact@rng-mp.de			
Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format.			
Für Anfragen <u>außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation</u> benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:			
Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement			
· Lieferantenrahmenvertrag	vertragsmanagement@rng.de	0221 4746-229	0221 4746-111
· EDI-Vereinbarung	vertragsmanagement@rng.de	0221 4746-229	0221 4746-111
· Zuordnungsvereinbarung	vertragsmanagement@rng.de	0221 4746-229	0221 4746-111
· MSB	vertragsmanagement@rng.de	0221 4746-229	0221 4746-111
EDIFACT			
· allgemeine Themen	verteilnetzbetreuung@rheinenergie.com	0221 178-98534	0221 178-88 108
· Umstellung INVOIC	verteilnetzbetreuung@rheinenergie.com	0221 178-98534	0221 178-88 108
· Verschlüsselung/Signatur			
Fachlicher Ansprechpartner GPKE/Einspeiserprozesse			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD			
· Lieferantenwechsel	Versorgerwechsel@rheinenergie.com	0221 178-12710	0221 178-88 108
INVOIC			
REMADV			
· Zahlungsverkehr	Debitoren-netz@rheinenergie.com	0221 178-12710	0221 178-88 108
· Debitorenmanagement	Debitoren-netz@rheinenergie.com	0221 178-12710	0221 178-88 108
Bilanzierung			
· Strom	QS-Strombilanzierung@rheinenergie.com	0221 178-98145	0221 178-88 108
· Zuordnungsermächtigung	QS-Strombilanzierung@rheinenergie.com	0221 178-98145	0221 178-88 108

Mehr- Mindermengen			
· Clearing	QS- Strombilanzierung@rheinenergie.com	0221 178-98145	0221 178-88 108
Fachlicher Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS			
· Zählerstände SLP	netz- datenmonitoring@rheinenergie.com	0221 178-12710	0221 178-88 108
MSCONS			
· Lastgänge RLM	netz- datenmonitoring@rheinenergie.com	0221 178-12710	0221 178-88 108
Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Team Messstellenbetrieb	Abrechnung- Messstellenbetrieb@rng.de	0221 178-98230	0221 178-88 108
Team Einspeiserbetreuung	einspeiserbetreuung@rheinenergie.com	0221 178-66693	0221 178-88 108
Team KWKG-Umlagenbetreuung	kwk-umlagen@rng.de	-	0221 4746-111
Bankverbindung			
Name des Kontoinhabers	Rheinische NETZGesellschaft mbH		
Geldinstitut	Sparkasse KölnBonn		
IBAN	DE53370501981900217918		
BIC	COLSDE33		
Gläubiger-ID	DE89ZZZ00000067237		
Weitere Informationen			
Schwachlastzeit:	HT: 05:45 - 23:45 Uhr	OBIS-Code: Der OBIS-Code ist eine zählpunktbezogene Information und wird in den GPKE-Prozessen kommuniziert.	
	NT: 23:45 - 05:45 Uhr	OBIS-Code:	

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen

Rheinische NETZGesellschaft mbH

Parkgürtel 26

50823 Köln

und

Lieferant

Straße Nr.

PLZ Ort

- nachfolgend „die Vertragspartner“ genannt –

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3. Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

4. Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

5. Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

6. Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und

gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

7. Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

8. Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Anlage: Technischer Anhang

1. Ansprechpartner

Adressen und fachliche Ansprechpartner bei der **Rheinische NETZGesellschaft mbH**

EDI-Vereinbarung	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Rheinische NETZGesellschaft mbH	Name	Team Vertragsmanagement
	Straße, Nr.	Parkgürtel 26	Tel.	(02 21) 4746-229
	PLZ, Ort	50823 Köln	Fax	(02 21) 4746-8-229
		E-Mail	vertragsmanagement@rng.de	

Adressen und fachliche Ansprechpartner für das **Strom-Netz und Gas-Netz**

technische Fragen zur Abwicklung der elektronischen Rechnungslegung	Firma		Ansprechpartner	
	Name	RheinEnergie AG	Name	Rechnungsreklamation
	Straße, Nr.	Parkgürtel 24	Tel.	(02 21) 178-12710
	PLZ, Ort	50823 Köln		
		E-Mail	Debitoren-Netz@rheinenergie.com	

2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:

- Kommunikationsprotokoll: SMTP
- Kommunikationsadresse Sparte Strom: edifact@rng-mp.de
- Kommunikationsadresse Sparte Gas: edifact@rng-mp.de
- Kommunikationsidentifikation Sparte Strom: (edifact@rng-mp.de)
- Kommunikationsidentifikation Sparte Gas: (edifact@rng-mp.de)

3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

Eine Verschlüsselung ist möglich.

Unser Zertifikat finden Sie unter

<https://www.globaltrustpoint.com/>

- Dort müssen Sie als Suchbegriff die Edifact-Adresse edifact@rng-mp.de eingeben.
- Außerdem müssen Sie bei „Suchbegriff in“ noch eine Haken bei ‚Mailadresse‘ setzen.

Die weiteren Parameter lauten:

Kommunikationsprotokoll:	SMTP (Mail)
Kommunikationsidentifikation:	SHA2 (Algorithmus Signatur)
Maximale Sendungsgröße (technisch mögliche Dateigröße):	10 MB
Empfangsbereitschaft Kommunikationsmittel:	24 Stunden x 7 Tage
Verschlüsselungsverfahren:	S/MIME
Verschlüsselungsparameter:	TripleDES (3DES)

4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de Dateinamenskvention (gemäß Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- Dateinamenskvention (gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“)
- Codepflegende Stellen sind:
 - UN für EDIFACT-Syntax
 - GS1 für ILN-Nummer
 - DVGW-Codenummer
 - Netzbetreiber für ZählpunkteMarktllokations-ID

5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.

**c. Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung
(Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen**

an Netzbetreiber	
Firma	Rheinische NETZGellschaft mbH
Abteilung / Ansprechpartner	Lieferantenwechsel
Straße Hausnr.	Parkgürtel 26
PLZ Ort	50823 Köln
Telefon	0221 178-12710
Fax	0221 178-88 108
E-Mail	Versorgerwechsel@rheinenergie.com

von Lieferant	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Marktllokation des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers (Zutreffendes bitte ankreuzen):

zu unterbrechen (innerhalb von 6 Werktagen)

schnellstmöglich wiederherzustellen

bzw. einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung

unverzüglich zu stornieren

Marktllokation	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Marktllokations-ID	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen,
welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung/Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum, Unternehmensname (elektronische Form ausreichend)

Zuordnungsvereinbarung

zwischen

Rheinische NETZGesellschaft mbH

Parkgürtel 26

50823 Köln

(VNB)

und

BKV

Straße Nr.

PLZ Ort

(Bilanzkreisverantwortlicher (BKV))

- gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

Version 01.04.2018

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung in Form eines Moduls zum Netznutzungsvertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag Verwendung.

2. Zuordnungsermächtigung

Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der beigefügten Zuordnungsermächtigung (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

3. Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

- 3.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, den zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.
- 3.2. Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

4. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- 4.1 Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlagen nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.
- 4.2 Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-

Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.

- 4.3 Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB- Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
 - 4.3.1 Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.
 - 4.3.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszus zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 4.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
Im Fall der Verwendung als Modul zum Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag, jedoch frühestens mit Unterzeichnung in Kraft. Wird der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit des Moduls Zuordnungsvereinbarung.
- 5.2 Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Parteien gesondert schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 5.3 Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Moduls Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 6.3 Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 6.4 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 6.5 Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien in diesen Marktrollen bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 6.7 Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.
- 6.8 Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- 6.9 Änderungen der Anlage 2 werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.
- 6.10 Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anlage 2: Datenblatt

Anlage 2: Datenblatt

Datenblatt VNB

Vereinbarungsfragen

Ansprechpartner: Team Vertragsmanagement

Telefon: (02 21) 4746-229

Telefax: (02 21) 4746-8-229

E-Mail: vertragsmanagement@rng.de

Datenklärung

Ansprechpartner: RheinEnergie AG

Telefon: (02 21) 178-12710

E-Mail: QS-Strombilanzierung@rheinenergie.com

E-Mail-Adresse des VNB für EDIFACT-Übermittlungen:

edifact@rng-mp.de Marktpartner-ID VNB:

9907399000009

Datenblatt BKV

Vereinbarungsfragen

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Datenklärung

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Anschrift (soweit abweichend von Seite 1): _____

E-Mail-Adresse des BKV für EDIFACT: _____

Marktpartner-ID BKV: _____

Bilanzkreise des BKV (soweit nicht in Anlage 1 genannt):
